

Herrn  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann  
Sprecher des Vorstandes  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V. (IDW)  
Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf

Az  
F2

Zeichen  
Gi/Di

Durchwahl  
5430

Datum  
09.12.2016

**Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:  
Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach  
IFRS 9 (IDW ERS HFA 48) – Wertminderung –**

Sehr geehrter Herr Professor Naumann,

wir nehmen die Gelegenheit wahr, zu dem am 8. September 2016 vom Hauptfachausschuss des IDW verabschiedeten weiteren Teil-Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48) – Wertminderung – Stellung zu beziehen.

Auch bei diesem Anlass möchten wir unsere grundsätzliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass bei der Finalisierung der IDW Stellungnahme der durch IFRS 9 abgesteckte Rahmen nicht überschritten wird. Unsere derzeitigen Anmerkungen zu dem vorliegenden Teil-Entwurf der IDW Stellungnahme sind in der beigefügten Anlage zusammengestellt.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

(Dr. Axel Wehling)

(Hans-Jürgen Säglitz)

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: [h.saeglitz@gdv.de](mailto:h.saeglitz@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Anlage

### **Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48) – Wertminderung –**

Zum vorliegenden Teil-Entwurf der IDW Stellungnahme bringt die Versicherungswirtschaft die folgenden Anmerkungen vor:

- Textziffer 250, letzter Absatz: Unserer Auffassung nach sollte der Absatz „Bei diesen finanziellen Vermögenswerten hat der Bilanzierende in den folgenden Berichtsperioden den Effektivzinssatz auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts anzuwenden (IFRS 9.5.4.1(b)).“ wie folgt umformuliert werden „Bei diesen finanziellen Vermögenswerten hat der Bilanzierende in den folgenden Berichtsperioden den Effektivzinssatz auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswerts anzuwenden (IFRS 9.5.4.1(b)).“, um Missverständnisse zu vermeiden.

Insgesamt werden die Begriffe „Nettobuchwert“ und „fortgeführte Anschaffungskosten“ in den Textziffern 250, 251 und 253 inkonsistent verwendet.

- In der Textziffer 253 wird festgelegt, dass der Effektivzins erneut auf den Bruttobuchwert eines Instruments anzuwenden ist, „falls das Kreditausfallrisiko bei dem Finanzinstrument so abnimmt, dass die Bonität des finanziellen Vermögenswerts nicht mehr beeinträchtigt ist“.

Unserer Auffassung nach schreibt IFRS 9 nur eine Erholung des Kreditausfallrisikos, keinen vollständigen Wegfall der Bonitätsbeeinträchtigung vor, weshalb eine Umklassifizierung von Stufe 3 sowohl in Stufe 1 als auch in Stufe 2 denkbar wäre. Wir schlagen aufgrund dessen die folgende Änderung vor: „falls das Kreditausfallrisiko bei dem Finanzinstrument so abnimmt, dass das Finanzinstrument nicht mehr „credit-impaired“ ist.“

- Die Ausführungen in der Textziffer 254 stellen eine Dopplung zu den Ausführungen in den Textziffern 275 und 276 dar. Daher kann die Textziffer 254 entfallen.
- In der Textziffer 255 sollen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergänzt werden, da sie neben den aktiven Vertragsposten ebenfalls auf IFRS 15 fußen.

- In der Textziffer 256 sollen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus der Aufzählung in der Klammer entfernt und dafür in der Aufzählung der anderen Sachverhalte integriert werden.
- In der Textziffer 259 wird ausgeführt: „Die Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 sind auf Kreditzusagen anzuwenden, die nicht zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet werden. Dies gilt auch für Zusagen, einen Kredit unter dem Marktzinssatz zur Verfügung zu stellen (IFRS 9.2.1(g) und IFRS 9.2.3(c)).“

Unserem Verständnis nach müssen Zusagen, einen Kredit unter dem Marktzinssatz zur Verfügung zu stellen, ohnehin zum beizulegenden Zeitwert (mit Wertänderungen im Periodenergebnis) bewertet werden. Über diesen wäre ein etwaiger Expected Loss bereits verarbeitet. Insofern sehen wir nicht, dass diese Produkte ebenfalls der Wertminderungsprüfung unterliegen.

- In der Textziffer 266 wird ausgeführt, dass u. U. eine Beurteilung auf kollektiver Basis notwendig ist und dabei Informationen zu berücksichtigen sind, die auf eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos bspw. für eine Gruppe oder Untergruppe von Finanzinstrumenten hindeuten. An dieser Stelle wären Beispiele für diese Art der Informationen hilfreich, die über den Hinweis in der Textziffer 267 auf makroökonomische Faktoren hinausreichen.
- Die Vorgabe in der Textziffer 269 erachten wir als problematisch, da ein Abgleich gleicher Schuldner in Stufe 1 und Stufe 2 sehr aufwendig ist und auch der unter IFRS 9 grundsätzlich geforderten Betrachtung jeder einzelnen Transaktion widerspricht. Aus unserer Sicht bestehen vielfach fachliche Gründe, die gegen eine „Ansteckung“ zwischen den Stufen 1 und 2 sprechen. Allenfalls wäre eine „Ansteckung“ bei einem Transfer eines Schuldners in der Stufe 3 zu untersuchen.
- In der Textziffer 270 wird festgehalten: „Darüber hinaus darf die Beurteilung auf Schuldner Ebene nicht zu einem anderen Ergebnis führen als auf Ebene des einzelnen Instruments (IFRS 9.BC5.168).“

Unser Vorschlag wäre, diesen Satz zu streichen, da er in diesem Zusammenhang missverständlich ist. Eine Beurteilung auf Schuldner Ebene führt nur dann zu einer identischen Beurteilung, sofern keine Nachrangdarlehen unter den zu beurteilenden Finanzinstrumenten sind und die Ausgestaltung (wie im Standard selbst formuliert) identisch ist hinsichtlich der Merkmale und der zeitlichen Komponente. Zudem darf keine Risikokonzentration vorliegen. In der vor-



liegenden Entwurfsfassung der IDW Stellungnahme klingt die Schlussfolgerung allerdings wie ein zusätzliches Kriterium.

Darüber hinaus suggeriert der letzten Satz, dass der Bilanzierende immer zusätzlich eine Betrachtung auf Einzelebene vornehmen muss, um ein anderes Ergebnis auszuschließen. Eine daraus resultierende doppelte Betrachtung auf Einzeltitel- und Schuldner-Ebene kann unserer Auffassung nach nicht zielführend sein.

- Für die Textziffer 280 regen wir an, ein Beispiel für einen alternativen Ansatz aufzunehmen. Deutet der Absatz etwa darauf hin, dass eine reine Veränderung der Ratingklasse als Transferkriterium u. U. als ausreichend angesehen werden kann?
- Hinsichtlich der Textziffer 281 regen wir an, klarzustellen, dass das kundenspezifische Geschäftsrisiko bspw. mittels eines Ratings gemessen werden könnte.
- In Textziffer 286 wird das folgende Beispiel genannt: „Dies ist bspw. der Fall, wenn die vertragskonforme Bedienung der Finanzierung i. W. aus den Zahlungen des finanzierten Objekts erfolgt (z. B. Non-recourse-Projektfinanzierungen, welche die Zahlungsstrombedingung erfüllen).“

Wir schlagen vor, hier ein anderes Beispiel zu wählen, da non-recourse Finanzierungen in den seltensten Fällen den SPPI-Test bestehen werden.

- Hinsichtlich der Textziffer 287 regen wir an, ausführlicher darzustellen, welche Aussage mit der Textziffer intendiert ist.
- Für die Textziffer 289, erster Unterpunkt regen wir an, zu erläutern, was unter „signifikant“ in diesem Zusammenhang verstanden wird. Ansonsten beschränkt sich die Textziffer auf bloße Wiedergabe des IFRS 9-Textes. Dabei fällt jedoch negativ auf, dass die Formulierung im Entwurf „ist ... nicht sachgerecht“ definitiver/enger ausfällt, als die zugrundeliegende englischsprachige Formulierung im IFRS 9, Abschnitt B5.5.14 („it may not be appropriate“). Wir regen eine entsprechende Anpassung des IDW-Entwurfs an, um eine Übereinstimmung mit dem Wortlaut des IFRS 9 abzusichern.
- Bezüglich der Textziffer 291 begrüßen wir, dass der Entwurf des IDW keine einschränkenden Aussagen zur Anwendbarkeit der von der Versicherungswirtschaft unterstützten Option zur Erfassung der Wertminderung bei Schuldinstrumenten mit einem niedrigen Kreditausfallrisiko enthält und somit ihre Berechtigung bestätigt wird.

- Hinsichtlich der Textziffer 294 möchten wir Folgendes anmerken: Der Expected Credit Loss (ECL) muss einen unverzerrten und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag darstellen, der durch Beurteilung einer Reihe möglicher Szenarien ermittelt wurde. Es müssen mindestens zwei Szenarien (d. h. ein Szenario mit Verlust und ein Szenario ohne Verlust) berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang regen wir die Aufnahme einer expliziten Klarstellung an, dass die Anforderungen der Szenario-Betrachtung durch eine parameter-basierte Berechnung unter Zuhilfenahme der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) implizit erfüllt werden. Der Anforderung wird unserer Auffassung nach deswegen entsprochen, da die PD-Bezugnahme bereits sowohl das Ausfallszenario (PD %, z. B. 0,5 %) als auch das Überlebensszenario (1-PD %, z. B. 99,5 %) abbildet. Die empfohlene ergänzende Klarstellung stünde zudem im Einklang mit den Aussagen des IFRS 9 in IE50 und IE52.
- Die unbedingte Schlussfolgerung im letzten Satz der Textziffer 318 des Entwurfs geht zu weit. Aus einem unerwarteten Zahlungsausfall ist nicht durchgehend zu schlussfolgern, dass das aufgesetzte unternehmensinterne System zur Identifizierung von signifikanten Erhöhungen des Kreditausfallrisikos mangelbehaftet ist. Eine solche harte Schlussfolgerung ist aus der angeführten Anwendungsleitlinie (Tz. B5.5.2) nicht ableitbar. Sie ignoriert zudem die gegenteilige IASB-Auffassung im IFRS 9, Abschnitt B5.5.3.